Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Netphen
Amtsstraße 2+6
57250 Netphen

Per E-Mail:
stadtplanung@netphen.de

Bauamt

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Barutowicz
Zimmer: 814
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: toeb@siegen-wittgenstein.de

5. April 2024

Mein Zeichen:
61.72.08

Ihr Zeichen:
II/1 61 26 01 10.15 IR

Bebauungsplan Nr. 16 “Südstraße”, Gemarkung Hainchen

Wiederholte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.02.2024 wird zum oben genannten Verfahren als Träger öffentlicher Belange als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Brandschutzdienststelle
Stabsstelle Klimaanpassung und Klimaschutz

wie folgt Stellung genommen:

1. **Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde**
   Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

2. **Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
   Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

3. **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**
   Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben teilweise Bedenken. Die Bedenken äußern sich wie folgt:

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.siegen-wittgenstein.de

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

In den eingereichten Planunterlagen werden zur Beurteilung eines möglichen Ausweichhabitats der Haselmauspopulation und dessen Habitateignung bislang keine Aussagen getroffen. Im Winter 2023 fanden hierzu Gespräche zwischen der Stadt Netphen, dem Projektträger und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde hierzu bereits ein Büro mit dem Nachweis einer möglichen Haselmauspopulation im Plangebiet beauftragt.

Ferner werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

a) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Habitateignung für die Art aufgrund mehrerer Ortsbegehungen im Oktober 2023 fachlich bestätigen (vgl. Gliederungspunkt 6.2.1 des zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

b) Unter Gliederungspunkt 4.1.2 „Schutzgut Tiere“ des zugrundeliegenden Umweltberichts wird die Entwicklung eines Gehölzstreifens an der südlichen Grenze des Plangebiets als (Teil-) Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft skizziert. Die Entwicklung der textlich beschriebenen Heckenstrukturen, Gehölzstreifen und Gebüschen kann nur als fachlich valid anerkannt werden, wenn diese von den jeweiligen Flurstückseigentümer/-innen auch faktisch umgesetzt, entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Ein Herauslösen der Individualverantwortung privater Grundstückseigentümer/-innen zum Erhalt der Kompensation hin zu einer gesamtheitlichen Entwicklung von durchgehenden Strukturen in Kommunaleigentum stellt sich aus Sicht von Natur und Landschaft weitaus zielführender dar.

c) Der ermittelte weiterführende Kompensationsbedarf im Umfang von rund 10.283 ökologischen Wertpunkten bedarf gemäß Gliederungspunkt 4.3.3 weiterer inhaltlicher Ausführungen hinsichtlich der angestrebten Ausgleichsmöglichkeit zur abschließenden fachlichen Begutachtung.

d) Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und -arten sowie des zum 01. März 2022 in Kraft getretenen Insektenschutzgesetzes (Novellierung des BNatSchG u.a. durch Hinzunahme des neuen § 41a) wird auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) hingewiesen. Es wird empfohlen, diesen Hinweis in die Planung zu integrieren.

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

<u>Brandschutzdienststelle:</u>

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

a) Für die geplante Wohnbebauung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich, der aus dem Hydrantennetz der Stadt Netphen bereitgestellt werden sollte.
b) Nach der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang eines Grundstücks entfernt sein und eine Mindestleistung von 24 m³/h haben. Die

Gesamtmenge von 48 m³/h muss aus maximal 2 Entnahmestellen im Umkreis von 300 m sichergestellt werden können.

Klimaanpassung und Klimaschutz:

Aus Sicht des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmanagements des Kreises Siegen-Wittgenstein wird empfohlen, Photovoltaik- und/oder Solaranlagen auf den Dachflächen bereits in der Planung vorzusehen. Die BauO NRW 2018 sieht grundsätzlich eine verpflichtende Installation für Wohngebäude vor, deren Errichtung nach dem 01.01.2025 beantragt werden.

Ferner werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

a) Es wird empfohlen auf eine Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünungen hinzuwirken, weil sich diese begünstigend überträgt. Da Dachbegrünungen im Sommer durch die Verdunstung zu einer Kühlung der PV-Anlage führen, wird die Leistung der Anlage erhöht (vgl. Verbraucherzentrale NRW). Bei entsprechenden Tests wurden bis zu 4 % mehr Leistung, im Vergleich zu PV-Anlagen ohne Begrünung, gemessen.
b) Es wird empfohlen Fassadenbegrünung als zusätzlichen Schallschutz insbesondere im östlichen Plangebiet in Erwägung zu ziehen.
c) In Bezug auf die zu erbringenden Stellplätze wird empfohlen, die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien vorzugeben. Im Hinblick auf einen klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser sollte nicht zuletzt im Kontext zunehmender Starkregenereignisse zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation und der Reduzierung des Wasserverbrauchs die Errichtung von Zisternen dringend empfohlen bzw. festgesetzt werden.
d) Die Planunterlagen enthalten keine Vorgaben zur Regenwasserversickerung innerhalb des Geltungsbereichs. Da auch die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 diesbezüglich keine Vorgaben enthält, wird empfohlen, in Anlehnung an § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen.
e) In Bezug auf die erforderliche Kompensation des aktuell mit Gehölzen bewachsenen Teils, wird besonders auf die mikroklimatischen Funktionen hingewiesen, die mit dem aktuell nahezu flächendeckenden Gehölzbewuchs verloren gehen wird. Es wird daher empfohlen, den klimatischen Funktionsverlust in der späteren Abwägung angemessen zu gewichten.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Matthias Barutowicz